

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 160/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft,  
Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reinald Gnielinski,  
Thomas Herr und Manfred Kohlt,  
Frankfurter Straße 4, 34117 Kassel.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und  
**K r u s c h i n s k y**  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Beklagte nicht dadurch bezeichnet, dass sie geltend macht, das Landessozialgericht (LSG) sei ihrem im Schriftsatz vom 24. August 2001 gestellten Beweisantrag auf Vernehmung der Zeugen Mathias Heichel und E. S. nicht gefolgt. Der besagte Antrag datiert ersichtlich aus einem früheren Verfahrensstadium, da das Berufungsverfahren im jetzigen Prozess erst im Oktober 2004 beim LSG anhängig geworden ist. In der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts am 21. März 2006 ist ausweislich der Sitzungsniederschrift kein Beweisantrag gestellt worden. Damit liegt von vornherein kein im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG berücksichtigungsfähiger Beweisantrag vor. Die Voraussetzungen, unter denen die Revision wegen einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht zugelassen werden kann, sind somit nicht dargetan.
- 3 Ergänzend ist anzuführen, dass die Beklagte auch die Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensfehlers nicht aufgezeigt hat. Nach den Feststellungen des LSG kommen als Ursache des tödlichen Verkehrsunfalles ein unvorsichtiger Überholversuch, ein Fahrfehler infolge Übermüdung oder ein körpereigenes Geschehen (Herzinfarkt, Schlaganfall) in Betracht. Da nur die erste Hypothese durch die Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden sollte, hätte auch im Fall eines für die Beklagte positiven Beweisergebnisses nicht festgestanden, dass der Unfall auf eine so genannte innere, nicht mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang stehende Ursache zurückzuführen ist.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

